



Zulassungsordnung

Fassung vom 04.06.2009

- § 1 Studienbewerber/innen, die gemäß § 3 HmbBAG zum Studium in einem vergleichbaren Studiengang einer Hamburger Hochschule berechtigt sind oder eine Eingangsprüfung an der Berufsakademie in entsprechender Anwendung von § 38 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes absolviert haben, sind nur zum Studium in den Studiengängen der BA-H berechtigt, wenn sie
- erfolgreich an einem Diagnoseverfahren zum Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Kompetenzvoraussetzungen (Sollprofil) für das duale Studium teilgenommen haben.
 - erfolgreich an einem Eignungsgespräch zum Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Kompetenzvoraussetzungen (Sollprofil) für das duale Studium teilgenommen haben.
- § 2 Bewerber ohne ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife sind zum Studium berechtigt, wenn sie eine geeignete fachspezifische Fortbildungsprüfung als Meisterin oder Meister oder eine gleichwertige Fortbildungsprüfung abgelegt haben und sie
- an einem Beratungsgespräch für Bewerber ohne Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife teilgenommen haben
 - erfolgreich an einem Diagnoseverfahren zum Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Kompetenzvoraussetzungen (Sollprofil) für das duale Studium teilgenommen haben.
 - erfolgreich an einem Eignungsgespräch zum Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Kompetenzvoraussetzungen (Sollprofil) für das duale Studium teilgenommen haben.
- § 3 Studienplatzwechsler/innen, die mindestens zwei Fachsemester sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang nachweisen können, sind von dem Erfordernis der Eignungsprüfung nach Absatz 1 und Absatz 2 ausgenommen.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 04.06.2009 in Kraft.

Hamburg, den 04.06.2009

Berufsakademie Hamburg

Der Akademische Direktor